

Sachstandsbericht - Stand der Umsetzung BTHG für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.03.2022

Aktueller Sachstand:

Im Zuge der Umsetzung des BTHG ist es das Ziel einen neuen Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe zu erarbeiten. Daneben hat die sog. AG 99 die Aufgabe ein Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und dieses in die Leistungsgewährung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Rahmenvertrags ist Aufgabe der AG Verhandlungen. Dies ist eine Arbeitsgruppe auf Landesebene unter Beteiligung des Bezirktags, der Bezirke, der Verbände, des bpa und der LAG Selbsthilfe.

Als Grundlage für die Erarbeitung des neuen Rahmenvertrags dient das Vorbild des Rahmenvertrags von NRW.

Für die Errichtung des Rahmenvertrags wurden aus der AG Verhandlungen mehrere Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich mit einzelnen Themen beschäftigen und aus der jeweils aus allen Teilnehmenden der AG Verhandlung Vertretungen bestimmt wurden.

Ziel der Unterarbeitsgruppen ist sich auf einen Vertragsinhalt für den Rahmenvertrag zu verständigen und sich anschließend dem Thema Rahmenleistungsvereinbarungen zu widmen.

Es gibt folgende Unterarbeitsgruppen:

1. AG Investkosten

Hier wird darüber diskutiert, wie und welche Komponenten künftig für die Vereinbarung der Investitionskosten herangezogen werden.

2. AG Wirksamkeit

In dieser AG wird über die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe diskutiert.

3. AG Kinder und Jugendliche

Diese AG ist am weitesten fortgeschritten und hat sich auf Formulierungen für den Rahmenvertrag verständigt und versucht nun Rahmenleistungsvereinbarungen zu erarbeiten.

4. AG Teilhabe Arbeit

Diese AG befasst sich hauptsächlich mit den Inhalten für die Werkstätten und die sonstigen Leistungsanbieter.

5. AG Soziale Teilhabe

In dieser AG werden die Inhalte für diesen Leistungsbereich formuliert.

Ziel ist es bis zum 31.12.2022 einen fertigen Rahmenvertrag erarbeitet zu haben. Allerdings ist es durch die Pandemie zu Verzögerungen gekommen und zudem besteht umfassender Diskussionsbedarf. Inhaltlich sollen im Rahmenvertrag die

wesentlichen Neuerungen ihren Niederschlag finden, dass die Personenzentrierte Leistungsgewährung im Vordergrund steht.

Bis zum 31.12.2022 gilt die Überleitungsvereinbarung. Eine Verlängerung ist derzeit noch nicht vorgesehen, man hat sich aber darauf verständigt, dass Vereinbarungen über den 31.12.2022 hinaus für ein Jahr geschlossen werden können, wenn der jeweilige Bereich noch nicht durch neue Regelungen fertig bearbeitet ist.

München, 24.03.2022
Margarete Zieglmaier